

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHWEIZER KERAMIK  
ASSOCIATION CERAMIQUE SUISSE  
ASSOCIAZIONE CERAMICA SVIZZERA  
SWISS CERAMICS ASSOCIATION

swiss ceramics

## Statuten

der

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHWEIZER KERAMIK ASK  
ASSOCIATION CÉRAMIQUE SUISSE ACS  
ASSOCIAZIONE CERAMICA SVIZZERA ACS  
SWISS CERAMICS ASSOCIATION SCA

## **I NAME UND SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHWEIZER KERAMIK  
ASSOCIATION CÉRAMIQUE SUISSE  
ASSOCIAZIONE CERAMICA SVIZZERA  
ASSOCIATION SWISS CERAMIC

nachstehend die Arbeitsgemeinschaft genannt, besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle eine Vereinigung im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

### **Art. 2 Ziel und Tätigkeiten**

Die Arbeitsgemeinschaft

- fördert das keramische Schaffen ihrer Mitglieder, ihre gestalterische Entwicklung und ihre Präsenz in der Keramikszene.
- fördert die Wahrnehmung und Anerkennung zeitgenössischen keramischen Schaffens in der Gesellschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft

- fördert die lebendige Aussprache durch persönlichen Kontakt mit und unter den Mitgliedern und über die Sprachgrenzen hinaus.
- dokumentiert das zeitgenössische keramische Schaffen in der Schweiz.
- organisiert Ausstellungen mit wechselnden Konzepten.
- ist aktiv im Bereich der Weiterbildung.
- publiziert eine Mitgliederinformation.
- fördert die internationalen Kontakte und Vernetzungen unter den KeramikerInnen.
- pflegt den Kontakt zur Öffentlichkeit und zu den Ämtern und Institutionen im Kulturbereich.
- fördert die Diskussion über kultur- und berufspolitische Fragen.
- fördert eine reflektierende Auseinandersetzung mit Keramik in Theorie und Praxis.

## **II MITGLIEDSCHAFTEN**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

In der Arbeitsgemeinschaft bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.2 Kollektivmitglieder
- 3.3 Gönnermitglieder
- 3.4 Ehrenmitglieder

#### **3.1 Aktivmitglieder**

Kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, ob ArbeitnehmerIn oder Selbständigerwerbender:

- 1 KandidatInnen, welche das Fähigkeitszeugnis in einem keramischen Beruf oder das Diplom einer keramischen Fachhochschule in der Schweiz erlangt haben.
- 2 KandidatInnen mit gleichwertiger Ausbildung im Ausland. Der Vorstand prüft die Gültigkeit ihrer Dokumente und Referenzen.
- 3 AutodidaktInnen, die einen keramischen Beruf ausüben. Der Antrag muss von drei Aktivmitgliedern schriftlich an den Vorstand unterstützt werden.

Schweizer BürgerInnen können Aktivmitglied werden, ob sie in der Schweiz oder im Ausland wohnen und/oder arbeiten. Ausländische Staatsangehörige können Aktivmitglieder werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten.

### **3.2 Kollektivmitglieder**

Die Kollektivmitgliedschaft kann von keramischen Fachschulen und Institutionen mit keramischen Werkstätten in der Schweiz erworben werden.

### **3.3 Gönnermitglieder**

Betriebe der keramischen Industrie und am keramischen Geschehen interessierte Personen und Firmen können als Gönnermitglieder in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen

### **3.4 Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder, die sich um die Arbeitsgemeinschaft und die Keramik besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

## **Art. 4 Aufnahme**

Die Anmeldung für alle Mitgliederkategorien (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) hat nach Absprache mit dem Sekretariat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Ueber die Aufnahme einer Kandidatin entscheidet der Vorstand.

AufnahmekandidatInnen haben einen von der Generalversammlung festzulegenden Aufnahmebeitrag zu bezahlen.

AufnahmekandidatInnen, welche während der ersten Jahreshälfte in die Arbeitsgemeinschaft eintreten, haben für das laufende Jahre den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

AufnahmekandidatInnen, welche während der zweiten Jahreshälfte in die Arbeitsgemeinschaft eintreten, haben für das laufende Jahre den halben Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

## **Art. 5 Austritte und Ausschlüsse**

Austritte sind mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat zuhänden des Vorstandes zu richten. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr des Austrittes hat ein Mitglied, auch rückwirkend, kein Anrecht mehr auf finanzielle Unterstützung (Sammeltransporte, Symposien, Auslandtransporte) und kann somit nicht mehr an einer ASK-Ausstellung teilnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes, beziehungsweise dem Erlöschen einer Firma.

Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist statthaft im Fall von Zuwiderhandlungen gegen Statuten und rechtskräftige Beschlüsse, Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft oder erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen.

#### **Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder aller Kategorien haben Anrecht auf Anwesenheit an der Generalversammlung. Stimm- und Wahlrecht haben hingegen nur Aktiv- und Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Statuten und der statuten-gemässen Beschlüsse der Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jedes Aktivmitglied kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin vom Vorstand für ein Jahr beurlaubt werden. Die Teilnahme an den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft kann nach Rückmeldung und nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages jederzeit wieder aufgenommen werden.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Zur Finanzierung der Verbandsaktivitäten sowie zur Deckung der Verwaltungskosten im Sinne von Art. 2 haben die Mitglieder jährliche Beiträge zu entrichten. Die Generalversammlung setzt die Höhe dieser Beiträge fest.

Die Generalversammlung kann für besondere Aufwendungen zusätzliche zweckgebundene Mitgliederbeiträge beschliessen.

### **III ORGANE**

#### **Art. 8 Verwaltungs- und Kontrollorgane der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 8.1 die Generalversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 die Jury
- 8.4 die Kontrollstelle

##### **8.1 Die Generalversammlung**

**8.1.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ASK. Sie entscheidet endgültig in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Generalversammlung wird einberufen:

- Ordentlicherweise jeweils im 1. Halbjahr
- Ausserordentlicherweise, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung samt Traktandenliste werden den Mitgliedern 30 Tage vor Versammlungstermin per Post zugestellt.

Anträge von Mitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Sekretariat zuhänden des Vorstandes 14 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium oder ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das sämtliche Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Diskussion enthalten soll.

**8.1.2** Mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet die GV über:

- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme Jahresberichtes
- Genehmigung des Aktivitätenprogramms
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Jury und der Kontrollstelle
- Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Mit 2/3 der anwesenden Stimmen entscheidet die GV über:

- Statutenrevisionen

Mit 2/3 aller Mitgliederstimmen entscheidet die GV über:

- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- Verteilung eines aktiven Liquidationsergebnisses

Sollte das erforderliche Quorum in der ersten Versammlung nicht erreicht werden, so ist vom Vorstand innert 3 Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen entscheidet.

## **8.2 Vorstand**

**8.2.1** Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, inklusive Präsidium. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sollen die einzelnen Landesteile und beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

## **8.2.2 Verfahren**

- Der Vorstand hält auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder so oft Sitzungen ab, als eine prompte Erledigung der Geschäfte und eine wirkungsvolle Wahrung der Vereinsinteressen dies erfordert.
- Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **8.2.3 Zeichnungsberechtigung**

Für die Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindlich zeichnet das Präsidium. Für die laufenden Geschäfte kann die Geschäftsstelle als zeichnungsberechtigt erklärt werden.

### **8.2.4 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Führung der Arbeitsgemeinschaft
- Erarbeitung der Verbandspolitik und der Aktivitätenprogramme
- Chargenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Repräsentation der Arbeitsgemeinschaft nach aussen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Behandlung der Anträge der Mitglieder
- Behandlung und Erledigung der Unterstützungs- und anderer Gesuche der Mitglieder
- Konzepterarbeitung und Realisierung der ASK-Ausstellungen
- Information an die Mitglieder erarbeiten und realisieren (Bulletin)
- Genehmigung von Reglementen
- Einsetzung und Überwachung von Kommissionen
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen
- Bestimmung der Geschäftsführung
- Erarbeitung der Finanzpolitik und Budgetkontrolle
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

### **8.2.5 Kommissionen**

Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beizuziehen oder zusammen mit solchen Kommissionen zu bestellen.

## **8.3 Die Jury**

Zur Beurteilung der zu ASK-Ausstellungen und Preiswettbewerben eingereichten Dossiers oder Arbeiten und zur Auswahl der zu aussenstehenden Ausstellungen zu selektionierenden KeramikerInnen bestellt der Vorstand mit der jeweiligen Ausstellungskommission eine Jury aus ASK-Mitgliedern und aussenstehenden ExpertInnen zusammen.

Die Generalversammlung wählt 3-5 ASK-Mitglieder zu ASK-JurorInnen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach zwei Amtsperioden zu je zwei Jahren treten im Turnus zwei Jury-Mitglieder zurück. Sie können frühestens nach zwei Jahren wieder gewählt werden.

Zur Beteiligung an ASK-Ausstellungen sind die jeweiligen Jury-Mitglieder nicht zugelassen.

Das Urteil der Jury ist in allen Fällen endgültig. Ein Rekursrecht besteht nicht.

#### **8.4 Die Kontrollstelle**

Die Generalversammlung ernennt eine Kontrollstelle, die jährlich die ordentliche Verbandsrechnung sowie allfällige Sonderrechnungen und den Vermögensstand der Arbeitsgemeinschaft prüft. Die Kontrollstelle erstattet zuhanden der General-Generalversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisions-tätigkeit.

### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 9 Auflösung und Liquidation**

Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und die Verwendung eines aktiven Liquidationsergebnisses beschliesst die Generalversammlung mit 2/3 aller Mitgliederstimmen.

#### **Art. 10 Auslegung der Statuten**

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut als massgebend und verbindlich angesehen.

Die Statuten der Arbeitsgemeinschaft sind zum ersten Mal an der Generalversammlung vom 31. Oktober 1959 angenommen worden. Revisionen fanden statt: 1968, 1972, 1977, 1980, 1982, 1985, 1988, 1991 und 1994.

Totalrevision der ASK-Statuten im Jahr 2000, angenommen von der Generalversammlung, am 13. Mai 2000 in Bern.

co-Präsidentin

co-Präsident

Sempach, 5. Juli 2002

S:\ASK\Sekretariat\Mitglieder\aktng020701.01.d.01.doc